

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Januar 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-355  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 35-1.19.14-133/01

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1345

**Antragsteller:**

RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG  
Flughafenstraße 10  
64347 Griesheim

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

15. August 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 22 Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14 1354 vom 10. August 2000.  
Der Gegenstand ist erstmals am 10. August 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Verbund- bzw. Isolierglasscheiben, einem Rahmen, der durch die umgebenden Bauteile gebildet wird, Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>3</sup> von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
  - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> oder aus Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165<sup>4</sup> mindestens der Festigkeitsklasse PB4 bzw. PP4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
  - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tab. 48 und einer Wanddicke von mindestens 10 cm oder
  - Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>6</sup> in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten bzw. Gipsfaserplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-OGI-I 17.2.5 (Typ "Systeck") von mindestens 10 cm Wanddicke oder
  - Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>6</sup> in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung aus 1mm dickem Stahlblech mit eingeklebten 9,5 mm dicken Gyproc Gipskarton-Bauplatten (GKB) und einer innenliegenden 60 mm dicken Dämmschicht aus Steinfaser-Wärmedämmplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3428/4288 (Typ "Systal") von mindestens 10 cm Wanddicke oder
  - Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>6</sup> in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung aus Gipsfaserplatten und einer innenliegenden Mineralwolle-

---

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 4165:	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 4102-4: 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
6	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

dämmung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3744/7448-MPA BS von mindestens 10 cm Wanddicke

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>6</sup> angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>6</sup> angeschlossen werden.

- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1500 mm x 2500 mm bei Verwendung der Scheiben vom Typ "CONTRAFLAM 30-N1"; sie beträgt maximal 1200 mm x 2200 mm bei Verwendung von Scheiben des Typs "CONTRAFLAM 30-N2" oder "CONTRAFLAM 30-N2 ISO" sowie des Typs "SWISSFLAM 30/1" oder "SWISSFLAM 30/1 ISO" bzw. maximal 1200 mm x 1950 mm bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SWISSFLAM 30/1 ISO Privacy".

Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

- 1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $< 180^\circ$  beträgt.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## **2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Scheiben**

- 2.1.1.1. Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind folgende Scheiben der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), zu verwenden:

- Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM 30-N1" entsprechend Anlage 18
- Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM 30-N2" entsprechend Anlage 19
- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 30-N2 ISO" entsprechend Anlage 19
- Verbundglasscheibe "SWISSFLAM 30/1" entsprechend Anlage 20
- Isolierglasscheibe "SWISSFLAM 30/1 ISO" entsprechend Anlage 20.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen auch werksmäßig vorgefertigte Scheibenelemente vom Typ "SWISS-FLAM 30/1 ISO Privacy" entsprechend Anlage 21 verwendet werden.

#### **2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile**

Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der angrenzenden Wand bzw. an das angrenzende Bauteil eingebaut (s. Anlagen 5 bis 13).

2.1.2.1 Als Glashalteleisten sind jeweils zwei 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>7</sup> Gipsbauplatten vom Typ "KNAUF-FIREBOARD" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-PA-III 4.290 zu verwenden (Variante 1 - s. Anlage 7).

Wahlweise dürfen 32,5 mm bzw. 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Gipsfaserplatten vom Typ "KNAUF GF-Platte verpresst" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-HFM 00 4 273 verwendet werden (Variante 2 - s. Anlage 8 bis 14).

2.1.2.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.1 dürfen wahlweise mit Abdeckprofilen aus verzinktem Stahlblech, Aluminium, Holz oder Kunststoff abgedeckt werden. Durch die Abdeckleisten darf eine Spiegelbreite bis zu 200 mm erreicht werden.

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind spezielle Silikon-Dichtungen der Firma RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG, Griesheim, einzulegen (s. Anlagen 5 bis 14).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. Profilen der angrenzenden Trennwandkonstruktion und an den angrenzenden Massivbauteilen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Verbund- bzw. Isolierglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbund- bzw. Isolierglasscheibe
- Bezeichnung: "CONTRAFLAM 30-N1" bzw.  
"CONTRAFLAM 30-N2" bzw.  
"CONTRAFLAM 30-N2 ISO" bzw.  
"SWISSFLAM 30/1" bzw.  
"SWISSFLAM 30/1 ISO"

Außerdem muss jede Verbund- bzw. Isolierglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbund- bzw. Isolierglasscheibe  
"CONTRAFLAM 30-N1" bzw.  
"CONTRAFLAM 30-N2" bzw.  
"CONTRAFLAM 30-N2 ISO" bzw.  
"SWISSFLAM 30/1" bzw.

---

<sup>7</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

"SWISSFLAM 30/1 ISO"

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer:
    - Z-19.14-1118 (für "CONTRAFLAM 30-N1") bzw.
    - Z-19.14-1201 (für "CONTRAFLAM 30-N2...") bzw.
    - Z-19.14-1051 (für "SWISSFLAM 30/1...")
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr: ....
- Vermerk: "Scheiben nicht nachschneiden!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheibenelemente nach Abschnitt 2.1.1.2

Jedes Scheibenelement nach Abschnitt 2.1.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheibenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibenelement vom Typ "SWISSFLAM 30/1 ISO Privacy"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1051
- Herstellwerk
- Dicke des Scheibenelements: ... mm
- Größe: ..... mm x ..... mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibenelement nicht nacharbeiten!"

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.1

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "RICHTER SYSTEM SYCOFLAM C" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1345

- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlage 1).

## **2.3 Übereinstimmungsnachweise**

### **2.3.1.1 Allgemeines**

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204:1995-08 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

### **2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Scheibenelemente nach Abschnitt 2.1.1.2**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheibenelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Scheibenelemente nach Abschnitt 2.1.1.2 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**

#### **3.1 Entwurf**

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 3).

#### **3.2. Bemessung**

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) den Gutachterlichen Stellungnahmen Nr. S-WUE 000011 vom 24.01.2000 für die Trennwandkonstruktion und Nr. S-WUE 000585 vom 30.10.2000 für die "SYSTAL"-Wand der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, für den Nachweis nach DIN 4103-1<sup>8</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 und 2) zu entnehmen. Danach sind in Abhängigkeit von der Höhe der Brandschutzverglasung, den Pfostenabständen und den Scheibenanordnungen verstärkte, verschachtelte CW-Profile in die Trennwandkonstruktion einzubauen bzw. engere Abstände der Abstandhalter in der "SYSTAL"-Wand vorzusehen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

#### **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau**

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in Trennwände

Bei Einbauvariante 1 ist die Öffnungslaibung der Trennwand umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) zu bekleiden. In den Laibungen sind umlaufend je zwei Glashalteleisten aus Gipsbauplatten nach Abschnitt 2.1.2 in Abständen von 290 mm bis 350 mm auf die Trennwandpfosten zu schrauben (s. Anlage 7).

---

<sup>8</sup> DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Bei Einbauvariante 2 sind direkt in die Öffnungslaibung der Trennwand umlaufend Glashalteleisten aus Gipsfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2 in Abständen  $\leq 250$  mm auf die Trennwandpfosten zu schrauben (s. Anlage 8).

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungselemente nebeneinander und/oder übereinander zu einem Fensterband angeordnet werden. Dabei sind die Zwischenpfosten und Querriegel entsprechend den Anlagen 2, 4, 6 bzw. 10 und 11 auszuführen.

Wird die Brandschutzverglasung in eine Trennwand eingebaut und schließt diese wiederum an ein Massivbauteil an, so sind die Anschlüsse gemäß den Anlagen 5, 10 und 11 auszuführen.

Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten. Die Ausführung muss entsprechend Anlage 14 erfolgen.

Der Aufbau der Trennwände muss im übrigen der Norm DIN 4102-6, Tab. 48, für Wände aus Gipskarton bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-OGI-I 17.2.5 bzw. Nr. P-3428/4288 entsprechen.

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in Massivbauteile

Beim Einbau in Massivbauteile sind Glashalteleisten aus Gipsfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.2 in Abständen  $\leq 250$  mm in die Öffnungslaibungen bzw. Anschlussbereiche der Massivbauteile zu schrauben (Einbauvariante 2 – s. Anlage 10).

#### 4.2.3 Bestimmungen für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile ist entsprechend Anlage 12 auszuführen. Die Glashalteleisten aus Gipsfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.2 sind in Abständen  $\leq 250$  mm zu befestigen.

#### 4.2.4 Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen durch die Glashalteleisten ausreichend breite Nuten zur Aufnahme der Verbundglasscheiben und der Dichtungen gebildet werden.

Die Glashalteleisten dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2 bekleidet werden.

#### 4.2.5 Bei allen Einbauvarianten und Anschlussmöglichkeiten müssen zur Befestigung der Glashalteleisten geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

#### 4.2.6 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In den seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalteleisten sind umlaufend spezielle Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 5 bis 13).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm betragen.

### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 22). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.